



Imkerinnen und Imker  
Wien West

Gasthaus Ebner  
Neubaugürtel 33  
1150 Wien

[www.imkerwienwest.at](http://www.imkerwienwest.at)

ZVR-Zahl: 471924901

---

# **Belegstellenordnung**

## **als Richtlinie**

### **für den Betrieb der gesetzlich anerkannten Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten in Wien.**

**Wien, im Oktober 2013**

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Allgemeines .....	3
2. Belegstellenwart .....	3
3. Belegstellenbetrieb .....	3
3.1. Termine .....	3
3.2. Anlieferung und Abholung .....	3
3.3. Erklärung .....	4
3.4. Begattungskästchen .....	4
3.5. Belegstellenbuch .....	4
4. Zucht .....	5
4.1. Drohnenlinie .....	5
4.2. Drohnenfreiheit .....	5
5. Gebühren .....	5
6. Kontrollen .....	6
7. Haftung .....	6
8. Inkrafttreten der Belegstellenordnung .....	6

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die vorliegende Belegstellenordnung gilt für die Belegstelle „Sulzwiese“, welche durch die Landesregierung im Bienenzuchtgesetz für Wien festgelegt worden ist.
- 1.2. Auf der Belegstelle dürfen, lt. Wiener Bienenzuchtgesetz idgF, nur Bienen der Rasse Carnica gezüchtet werden.
- 1.3. Die Belegstelle steht allen Bienenhaltern gegen Entrichtung der Belegstellengebühr zur Verfügung. Ausnahmen verfügt der Verein im Einvernehmen mit dem Landesverband für Bienenzucht in Wien (LV).
- 1.4. Mit der Übergabe der Begattungskästchen anerkennt der Bienenhalter die Bestimmungen der Belegstellenordnung.

## **2. Belegstellenwart**

- 2.1. Der Belegstellenwart ist eine vom Verein bestellte Person, die im Auftrage des Vereins den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellt und für diesen verantwortlich ist.
- 2.2. Der Belegstellenwart ist eine Vertrauensposition und ist gegenüber dem Verein bzw. den Wiener Imkerinnen und Imker, für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich.
- 2.3. Die Rechte und Pflichten des Belegstellenwartes, insbesondere sein Aufgabenbereich sind im Belegstellenreglement festgelegt.

## **3. Belegstellenbetrieb**

### **3.1. Termine**

Für die Belegstelle sind die Aufführungstermine im Belegstellenreglement anzuführen.

Weitere Angaben im Belegstellenreglement:

- Beginn der Belegstellensaison (erster Aufführungstag)
- Ende der Belegstellensaison (letzter Aufführungstag)
- Wochentag, an dem Aufführungen stattfinden
- Uhrzeit der Anlieferung der aufgeführten Begattungskästchen
- Ort der Übernahme/Übergabe der Begattungskästchen durch den Belegstellenwart
- allfällige weitere für den Belegstellenbetrieb notwendige Informationen

### **3.2. Anlieferung und Abholung**

Die Anlieferung hat an dem verlautbarten Ort, Termin und Uhrzeit zu erfolgen.

Die Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage später, unabhängig vom Begattungsergebnis.

### **3.3. Erklärung**

Die aufführenden Imkerin oder der aufführende Imker garantiert mittels Unterschrift im Belegstellenbuch die Seuchenfreiheit seiner aufgeführten Bienen, bzw., dass keine anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten vorliegen.

Ein Untersuchungsbericht eines anerkannten Labors die AFB betreffend, ist die Grundlage für diese Erklärung, bzw. Voraussetzung für die Aufführung auf die Belegstelle „Sulzwiese“.

Der Laborbefund (bzw. Kopie) wird bei der ersten Aufführung dem Belegstellenwart ausgehändigt. Kann der Befund nicht vorgelegt werden, ist die Übernahme der Begattungskästchen zu verweigern. Die Untersuchung der Futterkranzproben ist rechtzeitig in einem anerkannten Labor (z. B. bei der AGES) zu veranlassen.)

### **3.4. Begattungskästchen**

Der Züchter ist verpflichtet, auf absolute Drohnenfreiheit in seinen Begattungskästchen zu achten. Als Begattungskästchen sind Einwabenkästchen, Apidea-Kästchen, Lunzer- Kästchen oder andere geeignete Typen gestattet.

Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss durch stabile, reine Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen.

Die Begattungskästchen müssen in einem einwandfreien hygienischen Zustand und ordentlich befüllt dem Belegstellenwart übergeben werden.

Der Belegstellenwart hat die Berechtigung, bei mangelndem Hygienezustand oder bei nicht vorgefundener Drohnenfreiheit die Übernahme von Begattungskästchen zu verweigern. Die Bienen der Begattungskästchen dürfen aus seuchenhygienischen Gründen nicht mit Honig oder mit Honigzusatz gefüttert werden.

Die Begattungskästchen müssen mit dem Namen des Züchters versehen sein.

### **3.5. Belegstellenbuch**

Im Belegstellenbuch werden erfasst:

- Tag der Aufführung
- Aufführender Züchter mit Name, Adresse, Telefonnummer
- Zahl der aufgeführten Königinnen
- Lebensnummer bzw. Zuchtbuchnummer der Mutter der aufgeführten Königinnen

- Tag der Abholung
- Zahl der begatteten Königinnen
- Anzahl der ausgestellten Zuchtkarten für Nachzuchtköniginnen
- Betrag der eingehobenen Belegstellengebühr
- Unterschrift des Züchters (bei Abholung der Begattungskästchen)

## **4. Zucht**

### **4.1. Drohnenlinie**

Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker ist vor der Belegstellensaison den Züchtern auf geeignete Weise bekannt zu geben (Arbeitstagung der Züchter, Homepage des Vereins und des LV, Zeitschrift „Bienen aktuell“ etc.).

Es müssen nach Möglichkeit Geschwistergruppen einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter, die die entsprechenden positiven Ergebnisse aufweist zur Aufstellung gelangen. Die Zuchtmutter der Drohnenvölker und die aufgestellten Drohnenvölker müssen dem Carnica-Rassenstandard entsprechen. Die Körnung der Zuchtmutter ist nachzuweisen.

Die Drohnenvölker müssen im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg speziell auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt werden. Die für eine Belegstelle bestimmten Drohnenvölker müssen nach der Auswinterung, spätestens vor Beginn des Drohnenfluges auf einen gemeinsamen, möglichst isolierten Standort aufgestellt werden, um den Zuflug fremder Drohnen zu verhindern.

### **4.2. Drohnenfreiheit**

Die vom Züchter aufgeführten Begattungsvölkchen müssen absolut frei von Drohnen sein (Nulltoleranz).

Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, muss die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen werden.

Der Belegstellenwart muss die Drohnenfreiheit vor der Aufstellung, auf alle Fälle jedoch vor der Freigabe des Drohnenfluges, kontrollieren.

Wird ein Drohnenbesatz festgestellt, sind alle gleichzeitig aufgeführten Begattungskästchen dieses Imkers/Züchters zurückzuweisen.

Der Aufführer hat diese wieder mitzunehmen, oder sie werden auf seine Kosten zurückgesandt.

## **5. Gebühren**

Für jedes aufgeführte Begattungskästchen wird vom Belegstellenwart eine

"Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe der Belegstellengebühr wird vom Verein festgesetzt.

#### **6. Kontrollen**

Für eine ordnungsgemäße Führung seiner Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Verein verantwortlich.

#### **7. Haftung**

Imker, deren Völker an einer ansteckenden Brutkrankheit leiden, dürfen die Belegstellen nicht anfahren! Sollte durch einen Imker auf einer Belegstelle eine ansteckende Brutkrankheit verbreitet werden, so haftet dieser für den entstandenen Schaden.

#### **8. Inkrafttreten der Belegstellenordnung**

- a) Die Belegstellenordnung des Vereins „Imkerinnen und Imker Wien West“ tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.
- b) Die Belegstellenordnung wurde von einer Arbeitsgruppe des Vereins erstellt.
- c) Die Belegstellenordnung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 23. Oktober 2013 beschlossen.

Der Vorstand:

Johann Hladik, IM, e.h.  
Obmann

DI Dietmar Niessner, IM e.h.  
Obmannstellvertreter

DI Günter Wudy IM, e.h.  
Obmannstellvertreter

Leo Bruckschweiger, e.h.  
Kassier

Mag.a. Maria Leitgeb, e.h.  
Schriftführerin

Wien, im Oktober 2013